

Stellungnahme der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig - Holstein (LSSH) zu den im um Umdruck 17/3328 aufgeworfenen Fragen  
An den Innen- und Rechtsausschuss

per E-Mail 06-02-2012

**Stellungnahme der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig -  
Holstein e. V. (LSSH) zu den im um Umdruck 17/3328  
aufgeworfenen Fragen**



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/3573

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum geplanten Spielhallengesetz. Grundsätzlich haben wir dazu im Umdruck 17/3153 am 28.11.2011 bereits Stellung genommen (Kommentare zum Gesetzentwurf des Spielhallengesetz der LSSH). Da im Umdruck 17/3328 jedoch konkrete Fragen gestellt wurden, möchten wir die unser Tätigkeitsfeld betreffenden im Folgenden beantworten.

**1) Ist ein Sperrsystem eine geeignete Maßnahme, der Spielsucht vorzubeugen?**

Wir halten ein wirksames Sperrsystem für sehr wichtig, um den von der Glücksspielsucht betroffenen Menschen und ihren Angehörigen die Möglichkeit der Spielkontrolle zu eröffnen und die Verschuldungsgeschwindigkeit zu verringern, indem die Anzahl der Spielmöglichkeiten verringert wird. Insbesondere die Verfügbarkeit ist wesentliche Determinante für das Ausmaß der Glücksspielsucht. In den Spielbanken des Landes und bei verschiedenen Lottoprodukten ist die Sperrmöglichkeit gegeben. Diese sollte auch für die Spielhallen realisiert und möglichst auch auf die Spielautomaten in der Gastronomie übertragen werden, um eine schädliche Substitution zu verhindern. Berichte der Spielbanken verdeutlichen immer wieder, dass bei ihnen gesperrte Spiele in die umgebenden Spielhallen abwandern. Die Personendaten sollten daher mit den bereits bestehenden Sperrsystemen abgeglichen werden, damit eine Sperre für alle Glücksspielangebote gilt.

**2) Wie könnte ein Sperrsystem konkret ausgestaltet werden?**

Entsprechend des Sperrsystem der Spielbanken mit Abgleich der Daten, damit ein einheitliches Sperrsystem entsteht.

**3) Wie kann das Bespielen von Glücksspielautomaten durch Minderjährige in Gaststätten wirksam verhindert werden?**

In dem der Automat lediglich durch den Personalausweis und somit durch eine Alterskontrolle in Funktion gesetzt wird, wie dies bereits erfolgreich bei den Zigarettenautomaten geschieht. Ein Verbleiben des Ausweises während der gesamten Spieldauer würde zudem das Problem des simultanen Bespielens vieler Automaten durch einen Spielsüchtigen verhindern.

**4) Sind weitere rechtliche Regelungen erforderlich, um einen umfassenden Spielerschutz zu gewährleisten?**

Ja. Jede Regelung, die das unkontrollierte Spielverhalten unterbricht, ist aus unserer Sicht sinnvoll; so z. B. ein Rauchverbot in den Spielhallen. Wie die Antwort zu 3) verdeutlicht, sollten auch die bautechnischen Vorschriften der Spielautomaten angepasst werden. Außerdem sollten die Geräte eine Entschärfung und Entschleunigung erfahren. Die Autostarttasten und der Punktespeichern sollten abgeschafft werden und der maximal mögliche Spielverlust pro Stunde und Automat sollte deutlich reduziert werden. Auch eine Reduzierung der Anzahl der Geräte pro Spielhalle würde den Spielerschutz verbessern.

**5) Sehen Sie das gesetzgeberische Ziel der Verhinderung der Ausweitung von Spielhallen und der Suchtprävention als erreicht an?**

Erreicht sind die Ziele noch nicht; jedoch leistet der vorliegende Gesetzesentwurf eine deutliche Verbesserung des Schutzniveaus.

**6) Halten Sie die vorgeschriebenen Identitätskontrollen, v.a. die Ausweiskontrolle, für erforderlich ...?**

Die Identitätskontrolle ist für den Jugend- und Spielerschutz unabdingbar. Eine Alters- sowie eine Sperrkontrolle wären ohne einen eindeutigen Identitätsnachweis unwirksam.

Die LSSH begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf des Landes-Spielhallengesetzes (Drucksache 17/1934) und hofft auf eine zügige Verabschiedung im Landtag. Darüber hinaus hoffen wir auf eine Bundesratsinitiative, die die Spielautomaten bautechnisch entschärft und entschleunigt.